

**Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer Hilfskräfte an der
Technischen Universität Dortmund
vom 01.04.2016**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16 September 2014 (GV NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Richtlinie erlassen:

Diese Richtlinie gilt für Hilfskräfte vor Abschluss ihres Studiums (Studentische Hilfskräfte, im Weiteren: SHK).

1. ¹Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Technischen Universität Dortmund studentische Hilfskräfte (SHK) beschäftigt werden, wenn diese an einer deutschen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende eingeschrieben sind. ²Nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums ist eine Beschäftigung als SHK nur noch bei Einschreibung in einem fachfremden Studiengang oder einem Zweitstudium möglich. Nachweise sind zwingend beizufügen. ³In Ausnahmefällen ist eine Beschäftigung als SHK weiterhin möglich, wenn in einem drittmittelfinanzierten Projekt keine Mittel für eine Beschäftigung als WHF bewilligt worden sind.

⁴Die Hilfskräfte dürfen in der Woche mit höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden.

⁵Als SHK mit Türentätigkeit dürfen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens drei Semester in dem betreffenden Fach studiert oder eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen haben. ⁶Die Beschäftigung als studentische Tutorin oder studentischer Tutor innerhalb eines von dieser Person bereits erfolgreich abgeschlossenen Studiums ist ausgeschlossen.
2. ¹Befristete Dienstverträge zur Erbringung wissenschaftlicher und künstlerischer Hilfstätigkeiten mit Studierenden, die an einer deutschen Hochschule für ein Studium, dass zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, dürfen die zulässige Befristungsdauer von 6 Jahren nicht überschreiten. ²Dementsprechende Beschäftigungen an deutschen Hochschulen sind gemäß §6 WissZeitVG hierbei zusammen zu betrachten. ³Eine Beschäftigung als studentische Hilfskraft ist grundsätzlich **nur** zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.

⁴Änderungen des Beschäftigungsumfangs sind nur zum Monatsanfang möglich.
3. ¹Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. ²Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bleibt unberührt.
4. ¹Die monatliche Pauschalvergütung für SHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 10,68€. ²Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. ³Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
⁴Bei tariflichen Erhöhungen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geprüft, ob die Stundensätze der SHK angepasst werden können.
5. Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der SHK festgelegt ist.
6. ¹Arbeitsunfähigkeiten sind unverzüglich in der entsprechenden Einrichtung anzuzeigen. ²Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung bis zum Ende der 6. Woche weiter gezahlt.

7. ¹Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz.
²Die Berechnung des Erholungsurlaubsanspruchs sowie die Gewährung des Erholungsurlaubs erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
8. Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.
9. Die Befristung der Dienstverträge der SHK erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG)
10. Diese Richtlinie tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Dortmund, 23 März 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund



Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather